

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/22 96/08/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1998

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E05204020

E6J

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

11957E051 EWGV Art51;

11992E051 EGV Art51;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art44;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art45;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art46;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art47;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art48;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art49;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art50;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art51;

61978CJ0266 Brunori VORAB;

EURallg;

GSVG 1978 §116 Abs7;

GSVG 1978 §116 Abs8;

Rechtssatz

Im Mittelpunkt der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 über die Leistungen bei Alter und Tod (Art 44 bis 51) steht die Sicherung der internationalen Wirkungen nationalen Rechts durch Zusammenrechnung der unter verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten oder Versicherungszeiten. Ob, und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen, Zeiten als Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten oder Versicherungszeiten gelten, ist in dieser Verordnung nicht geregelt (Hinweis EuGH 12.7.1979, Rs C 266/78, Brunori/Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz). Die Beurteilung von Zeiten als Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten oder Versicherungszeiten richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Geltungsbereich die Zeiten erbracht wurden. (Hier: In Italien zurückgelegte Schulzeiten und Studienzeiten sind ausschließlich anhand des italienischen Rechtes dahingehend zu beurteilen, ob sie als Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten oder Versicherungszeiten iSd Verordnung gelten.)

Gerichtsentscheidung

EuGH 678J0266 Brunori VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080096.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>